

# Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

Informationen zum Infektionsschutzgesetz (IfSG) gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 • Stand: 2026

Wenn Ihr Kind eine Gemeinschaftseinrichtung wie unsere Schülerbetreuung besucht, bestimmen das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und gesundheitliche Vorsorgeregeln klare Pflichten für Sie als Sorgeberechtigte und für uns als Träger. Ziel ist es, Ihr Kind und alle anderen Kinder sowie das Betreuungspersonal vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

## 1. Gesetzliche Besuchsverbote und Meldepflichten

Das Gesetz schreibt vor, dass ein Kind die Gemeinschaftseinrichtung **nicht besuchen darf**, wenn bestimmte schwere oder hochansteckende Krankheiten vorliegen oder der Verdacht darauf besteht. In diesen Fällen müssen Sie uns als Einrichtung **unverzüglich informieren**.

Zu diesen Krankheiten gehören unter anderem:

<b>Atemwege &amp; Lunge</b>	Keuchhusten, Masern, Mumps, Meningokokken-Infektionen, Tuberkulose, Diphtherie, Influenza (echte Grippe, je nach regionaler Vorgabe)
<b>Magen-Darm-Trakt</b>	Ansteckende Durchfälle und Erbrechen (insb. durch Noro- oder Rotaviren), Cholera, Typhus, EHEC-Infektionen
<b>Haut &amp; Kinderkrankheiten</b>	Scharlach, Windpocken, Röteln, Krätze (Scabies), Kopflausbefall (solange noch ein aktiver Befall bzw. lebende Nissen vorliegen), Borkenflechte (Impetigo)
<b>Leber &amp; Augen</b>	Hepatitis A oder E (ansteckende Gelbsucht), bakterielle oder virale Bindehautentzündung (Konjunktivitis)

### Wichtiger Ausschluss bei Fieber und unklaren Symptomen:

Unabhängig von den schweren Erkrankungen gilt: Kinder mit akutem, hohem Fieber (ab 38,5 °C), schwerem Husten oder wiederholtem Erbrechen/Durchfall gehören zur Genesung nach Hause und dürfen die Schülerbetreuung nicht besuchen, bis sie mindestens 24 bis 48 Stunden symptomfrei sind.

## 2. Verhalten im Krankheitsfall

Bitte gehen Sie bei Verdacht auf eine der oben genannten Erkrankungen mit Ihrem Kind zum Kinderarzt. Dieser wird Sie beraten, ob eine Meldepflicht vorliegt. Informieren Sie unsere Einrichtungsleitung bzw. die Verwaltung in Knittlingen umgehend telefonisch oder per E-Mail über die Diagnose. Nur so können wir anonymisierte Warnhinweise für die anderen Eltern herausgeben und gefährdete Personen (z. B. Schwangere oder immunschwache Kinder/Mitarbeiter) schützen.

## 3. Wiederezulassung zur Schülerbetreuung

Nach einer Erkrankung darf Ihr Kind die Schülerbetreuung erst wieder besuchen, wenn es laut ärztlichem Urteil oder nach den offiziellen Richtlinien des Robert Koch-Instituts (RKI) nicht mehr ansteckend ist. Je nach Erkrankung (z.B. bei Kopfläusen oder meldepflichtigen Darmerkrankungen) kann die Einrichtung vor dem ersten Wiederbesuch die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eine schriftliche Bestätigung der Eltern über die erfolgreiche Behandlung verlangen.

## 4. Impfungen und Vorsorge

Bitte beachten Sie, dass für den Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen das **Masernschutzgesetz** gilt. Der Nachweis über einen ausreichenden Masern-Impfschutz oder eine bestehende Immunität muss bereits im Zuge des Aufnahmeverfahrens zwingend erbracht werden.